



# SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

UNION DE BANQUES SUISSES  
UNIONE DI BANCHE SVIZZERE  
UNION BANK OF SWITZERLAND

Generaldirektion	Präsident		
	Vorsteher	<i>[Handwritten Signature]</i>	
	<i>[Handwritten Mark]</i>		
	R - 4. FEB. 1972	4.2.72	
	K		

Eidgenössische Bankenkommision  
zuhanden Herrn Dr. D. Bodmer

Florastrasse 8

3005 Bern

Zürich, 1. Februar 1972

Betrifft: JAPAN / REZIPROZITAET

Sehr geehrte Herren,

Wir kommen zurück auf unser seinerzeitiges Schreiben vom 1. November 1971, auf das wir bisher ohne Antwort geblieben sind, sowie auf unsere gestrige telefonische Unterredung.

In diesem Zusammenhang übermitteln wir Ihnen nachstehend eine Mitteilung, die uns soeben von unserem Vertreter in Tokyo zugekommen ist:

"This is to inform you that a complete set of documents relating to the preliminary application for the operation of the Tokyo branch of Union Bank of Switzerland has been submitted to the bureau in charge of the Ministry of Finance of the Japanese Government on January 26, 1972.

While the Ministry has accepted the documents, it has informed us that the matter will be submitted to the monthly meeting of the Foreign Investment Council only if and when the Ministry's representative in Berne, Mr. Yoshii, has been able to get a positive reaction from the EPD regarding the now pending application of the Fuji Bank Ltd. to open a bank in Zurich. We were told that even a verbal confirmation from an official of the EPD to the effect that the Fuji Bank application is being held up only for procedural matters but will eventually be approved, would be sufficient to get matters moving here in Tokyo."



- 2 -

In Bestätigung unserer gestrigen Ausführungen geben wir der Befürchtung Ausdruck, dass unsere Pläne für die Errichtung einer Niederlassung in Tokyo ernsthaft in Frage gestellt werden könnten, falls die japanischen Behörden zur Auffassung gelangen, das bei Ihnen pendente Gesuch der Fuji Bank Ltd. für die Gründung einer Tochterbank in Zürich werde nicht im Sinne der seinerzeit zwischen den politischen Behörden beider Länder getroffenen Uebereinkunft behandelt.

Anlässlich unserer gestrigen telefonischen Unterredung zwischen Ihrem sehr geehrten Herrn Dr. Bodmer und dem Linksunterzeichnenden stellten Sie sich auf den Standpunkt, wir wären in der Angelegenheit des Gesuches der Fuji Bank Ltd. nicht Partei und hätten daher keinen Anspruch auf Orientierung. Ferner erwähnten Sie, die von uns bereits mit Schreiben vom 1.11.1971 angerufene Vereinbarung zwischen der Schweiz und Japan sei für Sie nicht massgebend, und eine Uebereinkunft zwischen den interessierten japanischen Bankinstituten und zwei eine Niederlassung in Japan anstrebenden Schweizer Banken hätte lediglich privaten Charakter. Wir erlauben uns, Ihnen dazu unsere abweichende Auffassung bekannt zu geben und daraufhinzuweisen, dass wir aufgrund der Vorgeschichte den Anspruch erheben, bei der Verwirklichung unseres Vorhabens auch auf Ihre indirekte Unterstützung zu zählen. Wir verweisen Sie in diesem Zusammenhang auf

- Brief des Eidgenössischen Politischen Departements  
Bern vom 23.7.1970, gerichtet an

Administration fédérale des finances  
3003 Berne

Division du commerce  
3003 Berne

Commission fédérale des banques  
3003 Berne

Banque nationale suisse  
8022 Zurich

Association suisse des banquiers  
4002 Bâle

Union de banques suisses  
8021 Zurich

Société de banque suisse  
4002 Bâle

Crédit suisse  
8021 Zurich

./..3

- 3 -

- an uns adressiertes Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 27.11.1970,
- Brief des Eidgenössischen Politischen Departements vom 21.12.1970 an die folgenden Adressaten:

Schweizerischer Bankverein  
Paradeplatz 6  
8022 Zürich

Schweizerische Bankgesellschaft  
Bahnhofstrasse 45  
8001 Zürich

Schweizerische Bankiervereinigung  
Postfach 1155  
4002 Basel,

- Brief des Eidgenössischen Politischen Departementes an die Schweizerische Bankiervereinigung, Basel, vom 3.2.1971, wovon uns das EPD mit Begleitschreiben vom 2.2.1971 offiziell eine Kopie übersandte.

Wir fühlen uns ohne die vorherige Zustimmung des Eidgenössischen Politischen Departementes nicht berechtigt, Ihnen Lichtpauskopien dieser Dokumente zu übermitteln, wären Ihnen jedoch ausserordentlich zu Dank verpflichtet, wenn Sie sich anhand der obigen Angaben näher dokumentieren würden. Vom Brief mit Datum 23.7.1970 haben Sie seinerzeit direkt eine Ausfertigung erhalten.

In Anbetracht der aufgetretenen Schwierigkeiten erlauben wir uns, einen Durchschlag dieses Schreibens direkt an das Eidgenössische Politische Departement, Finanz- und Wirtschaftsdienst, Bern, zuhanden von Herrn Minister P.A. Nussbaumer, zu senden.

Wir hoffen, Sie werden sich nach genauerer Prüfung der Angelegenheit unserer Meinung von der Sachlage anschliessen können und danken Ihnen im voraus für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit. Wie gestern telefonisch ausgeführt, befürchten wir bei einer Ablehnung des Gesuches der Fuji Bank Ltd., - das sich auf vorangegangene Kontakte auf politischer Ebene stützt, - nicht nur

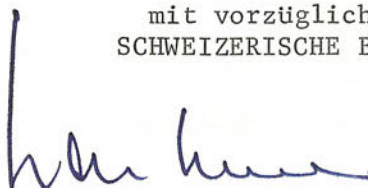


- 4 -

einen negativen Bescheid des japanischen Finanzministeriums bezüglich unserer angestrebten Filialen-Gründung in Tokyo, sondern auch ungünstige Rückwirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und der Schweiz.

Wir grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung  
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT



G.Hanselmann  
Generaldirektor



E.Bader  
Vizedirektor

cc: Eidg. Politisches Departement  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
Bundeshaus West  
3000 Bern

zuhanden Herrn Minister P.A.Nussbaumer

Kopie 1/100g.